

An die
Ämter der Landesregierungen

Name/Durchwahl:
MMag. Stefan Trojer/5782
Geschäftszahl:
BMWfJ-30.599/0158-I/7/2012
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@i7.bmwfj.gv.at richten.

Überleitung Finanzdienstleistungsassistent in Wertpapiervermittler; Hinweis für Behörden

Mit 1. September 2012 tritt das Bundesgesetz, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, BGBl I Nr. 99/2011, in Kraft. In diesem Zusammenhang darf auf Folgendes hingewiesen werden:

1. Überleitung Finanzdienstleistungsassistent in Wertpapiervermittler - Frage der Gebühren

Da es sich beim Wertpapiervermittler (WPV) rechtlich um den Nachfolger des Finanzdienstleistungsassistenten handelt, ist bei Vorlage des Befähigungsnachweises ein Umschreiben des Gewerbewortlautes ausreichend. Das freie Gewerbe der Finanzdienstleistungsassistenten muss nicht extra zurückgelegt und das reglementierte Gewerbe der Wertpapiervermittler gesondert angemeldet werden. Neue Gebühren für die Ab- und Anmeldung eines Gewerbes fallen daher nicht an.

Die rechtliche Nachfolge ergibt sich unter anderem aus der Tatsache, dass in § 2 Abs. 1 Z 14 GewO die Bezeichnung "Finanzdienstleistungsassistent" einfach durch "Wertpapiervermittler" ersetzt wird (BGBl. I Nr. 99/2011). Es handelt sich somit um kein neues Gewerbe, sondern um ein freies Gewerbe, welches in ein

reglementiertes Gewerbe übergeführt wird. Dies wird auch durch die Übergangsbestimmungen bestätigt.

2. Weiterbildung (§§ 136a Abs. 6 und 136c)

a) unabhängige Institution

Die Weiterbildung hat bei einer fach einschlägigen unabhängigen Ausbildungsinstitution stattzufinden. Für die Durchführung der Schulung kommen beispielsweise Einrichtungen der gesetzlichen Berufsvertretung bzw. Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie etwa WIFI oder BFI in Frage (vgl. EB).

- Unabhängige Institutionen sind jedenfalls auch universitäre Einrichtungen und Fachhochschulen.

b) Erneuerung der Weiterbildungsverpflichtung

Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren. Das bedeutet, dass nach Ablauf der ersten drei Jahre weitere 40 Stunden Weiterbildungsverpflichtung hinzukommen.

Für einen Wertpapiervermittler, der seine gesamte Schulung bereits im ersten Jahr erbracht hat, entsteht die neue Weiterbildungsverpflichtung erst mit Beginn seines vierten Gewerbejahres.

- Für Wertpapiervermittler, die ihre erste Weiterbildungsverpflichtung verspätet (in ihrem vierten Gewerbejahr) erbringen, ist die zweite Weiterbildungsverpflichtung trotzdem bereits entstanden.

c) Verstoß gegen die Weiterbildungsverpflichtung

Bei einem erstmaligen Verstoß kann von der Behörde iSv § 87 Abs. 3 GewO die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit - nämlich bis zur Nachholung der Schulung - in Betracht gezogen werden.

Im Fall einer Gewerbeentziehung ist § 87 Abs. 6 GewO zu beachten. Die Gewerbeentziehung betrifft daher nur die Gewerbeberechtigung des Wertpapiervermitt-

lers und bei Gewerblichen Vermögensberatern nur die Tätigkeit als Wertpapiervermittler

d) Beginn der Weiterbildungsverpflichtung für Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung

Die Dreijahresfrist für die Weiterbildungsverpflichtung beginnt mit dem Gewerbebeginn als Wertpapiervermittler; bei bestehenden Gewerblichen Vermögensberatern hingegen, die als Wertpapiervermittler tätig sein möchten, mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Behörde, dass sie als Wertpapiervermittler tätig sind. Die Bekanntgabe hat bis spätestens 01.09.2014 zu erfolgen.

3. Eintragung von Gewerbetreibenden ohne Übergangsfrist

Für Gewerbetreibende, die Ihre Gewerbeberechtigung seit dem 1.9.2011 erlangt haben, gibt es keine Übergangsfrist.

Um für diese Gewerbetreibenden den Übergang trotzdem ohne Wartefristen zu gestalten, sind bereits ab jetzt deren Anträge auf Eintragung als Wertpapiervermittler datiert mit dem 01.09.2012 anzunehmen und einzutragen, sofern sie die Voraussetzungen nach der Rechtslage ab 01.09.2012 bereits erfüllen

4. Meldung eines Vertretungsverhältnisses

Hierzu könnte folgendes Muster verwendet werden:

a) Nachweis des Bestehens eines Vertretungsverhältnisses für Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung

"Das Unternehmen ... (Rechtsträger nach § 15 Abs 1 WAG 2007) bestätigt, dass ein Vertretungsverhältnis mit dem Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung (§ 136a GewO)

[Max Mustermann]

[Geburtsdatum/FB]

[Standortadresse]

besteht.

Option 1) Das Vertretungsverhältnis besteht als Wertpapiervermittler nach § 136a Abs. 4 GewO.

Option 2) Das Vertretungsverhältnis besteht als vertraglich gebundener Vermittler nach § 136a Abs. 9 GewO.

Das Vertretungsverhältnis steht unter der ausdrücklichen Bedingung einer rechtswirksam entstandenen Gewerbeberechtigung."

a) Nachweis des Bestehens eines Vertretungsverhältnisses für Wertpapiervermittler

"Das Unternehmen ... (Wertpapierfirma § 3 WAG 2007 oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2007) bestätigt, dass ein Vertretungsverhältnis mit dem Wertpapiervermittler (§ 136b GewO)

[Max Mustermann]

[Geburtsdatum/FB]

[Standortadresse]

besteht.

Das Vertretungsverhältnis besteht als Wertpapiervermittler nach § 136b Abs. 2 GewO.

Das Vertretungsverhältnis steht unter der ausdrücklichen Bedingung einer rechtswirksam entstandenen Gewerbeberechtigung."

5. Haftpflichtbestätigung für Gewerbliche Vermögensberater

Eine entsprechende Musterhaftpflichtbestätigung findet sich in der Beilage.

6. Behandlung von Eintragungen, wenn kein Nachweis der Überleitungserfordernisse erfolgt

Gemäß § 376 Z. 1 GewO dürfen Personen, welche am Tag vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2011 die Tätigkeit eines Finanzdienstleistungsassistenten mindestens ein Jahr ausgeübt haben, diese Tätigkeit auf Grund der

bisherigen Rechtslage bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterhin ausüben. Für freie Gewerbe von Finanzdienstleistungsassistenten, welche nach dem 01.09.2011 angemeldet wurden und deren Inhaber die Voraussetzungen für den Gewerbezugang bis 01.09.2012 nicht erbringen, gibt es keine Übergangsfrist.

Für den Fall, dass in den beiden zuvor genannten Fällen die notwendigen Nachweise nicht erbracht werden, scheinen die Instrumente nach §§ 87 f und 363 GewO 1994 nicht zielführend. Es wird ha. für zweckmäßig erachtet, für diese Fälle eine Endigung mit dem Eintragungsvermerk (Endigungsgrund 32) „Erlöschen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen“ vorzusehen.

Beilagen:

- Gesetzestext
- Erläuterungen
- Musterhaftpflichtbestätigung

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 14.08.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Signaturwert	fEupV4wLuRv7II/Unek5tLwdYKTYF7vsqE1UnhBTW2kl0RjJwjeXjjhitNr05Zv0f b6dIYWHWUjKfeLNOXAvPdhWN5I1LJxc5Awr2PmbEfiJxb6464hK3K70oLPMr9VKHs aei44nT4PL2F49HHHiYleSeAV/1B6UIKLD7uNhrP0=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-14T13:18:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	